

Satzung
der
WÄHLERGEMEINSCHAFT PELLWORM (WGP)
In der Gemeinde Pellworm

§ 1

Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen: WÄHLERGEMEINSCHAFT PELLWORM (WGP)
2. Sie hat Ihren Sitz in der Gemeinde Pellworm

§ 2

Zweck

1. Die WÄHLERGEMEINSCHAFT PELLWORM (WGP) verfolgt den Zweck der Förderung der kommunalen Selbstverwaltung durch die Wahl und Entsendung geeigneter Bürgerinnen und Bürger in die gemeindlichen Gremien.
2. Die WÄHLERGEMEINSCHAFT PELLWORM (WGP) bezweckt insbesondere die Wahrnehmung und Förderung des Gemeinwohls in der Gemeinde Pellworm durch Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über allgemeine kommunale Vorhaben sowie Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der öffentlichen Verwaltung.
3. Die WÄHLERGEMEINSCHAFT PELLWORM (WGP) erklärt sich parteiunabhängig und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der WGP kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Zweck der WGP dienen will.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch eine Beitrittserklärung beantragt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt: - durch Tod, - durch Austritt, - durch Ausschluss
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es dem Zweck der WGP vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und den Mitgliedern mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss ist ein Widerspruch möglich, der innerhalb von 2 Monaten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
5. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung schließt die Mitgliedschaft in der WGP aus, sofern diese Partei oder politische Vereinigung auf dem Gebiet der Gemeinde Pellworm mit der WGP konkurriert.

§ 4

Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt EUR 12,00 und wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 15 Februar jeden Kalenderjahres fällig und wird per Einzugsermächtigung eingezogen.
2. Bei Eintritt in die WGP während des Jahres wird der Beitrag anteilig erhoben.
3. Bei Austritt aus der WGP erfolgt keine Erstattung der Beiträge, Spenden, Umlagen und anderer Zahlungen.
4. Bei Ausschluss wird nur der anteilige Mitgliedsbeitrag für das verbleibende Jahr zurückerstattet.
5. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sind von allen Mitgliedern zu entrichten.

§ 5

Organe der WÄHLERGEMEINSCHAFT PELLWORM (WGP)

Die Organe der WÄHLERGEMEINSCHAFT PELLWORM (WGP) sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der WGP
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind jeweils unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einzuladen.
4. Aus wichtigem Grund kann der jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung, der Schriftführer fertigt ein Protokoll, das der erste Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.
7. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit beschließen.
8. Die Versammlung wählt aus Ihrer Mitte für vier Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu verlangen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer.

§ 7

Vorstand

1. Die WGP wird i.S. des §26BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dem Stellvertreter gemeinsam vertreten.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a) der/die erste Vorsitzende/r
 - b) der/die Stellvertreter/in
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) zwei bis vier Beisitzer
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre zur Hälfte neu gewählt. Wobei die Vorstandsmitglieder zu a) c) und ein oder zwei Beisitzer zusammen gewählt werden. Bei der nächsten Neuwahl die Vorstandsmitglieder zu b) d) und ein oder zwei Beisitzer gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Wahlen

1. Die Wahlen können durch offene Abstimmung erfolgen. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl so ist geheim abzustimmen. Die Wahlen werden durch die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
2. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für eine/n Bewerber/in nicht erreicht, können sich im zweiten Wahlgang nur die beiden Bewerber/innen mit den meisten Stimmen zur Wahl stellen.
3. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9

Niederschriften

1. Über sämtliche Versammlungsbeschlüsse sind Niederschriften unter Beifügung einer Teilnehmerliste zu fertigen, die zu Beginn der nächsten Sitzung/Versammlung genehmigt werden müssen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder mindestens sechs Mitgliedern unterstützt werden und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Satzungsänderungen sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung aufzunehmen.
4. Wird die Änderung der Satzung aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, so hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu beschließen.
5. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich bis zur Versammlung beim Vorstand abgeben.

§ 11

Auflösung der WGP

1. Die Auflösung der WGP kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Das WGP-Vermögen ist dann einer kulturellen oder sozialen Einrichtung der Gemeinde Pellworm zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.
3. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich bis zur Versammlung beim Vorstand abgeben.

§ 12

Generalklausel

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 1996 in Kraft.

Pellworm, den 02. Juli 1996